

Medizinische Fakultät der Universität Basel



Reglement für die Habilitationskommission

Genehmigt in der Fakultätsversammlung vom 31. Oktober 2016

Gestützt auf § 10 Abs. 5 des Organisationsreglements der Medizinischen Fakultät vom 14. Mai 2001 erlässt die Medizinische Fakultät folgendes Reglement.

§ 1 Allgemeines

Die Habilitationskommission ist eine ständige Kommission der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Der Kommission obliegen die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Prüfung der eingegangenen Anträge auf Habilitation. Die Kommission bereitet das Verfahren zuhanden des Dekanats vor und nimmt zuhanden des Dekanats und der Fakultätsversammlung Stellung zu den eingereichten Habilitationen. Die Grundlage hierzu bildet die Ordnung vom 19. Dezember 2013 über die Habilitation und die Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel und das Habilitationsreglement der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Einbindung im Organigramm der Fakultät

Die Kommission ist dem Dekanat der Medizinischen Fakultät unterstellt.

§ 3 Aufgaben im Einzelnen

Die Aufgaben der Kommission im Einzelnen sind:

- Die Überprüfung der formalen Voraussetzungen für eine geplante Habilitation vor Beginn des eigentlichen Habilitationsverfahrens gemäss § 4 Abs. 2 des Habilitationsreglements (wird von der Arbeitsgruppe "Vorprüfung" der Kommission vorgenommen)
- Die Überprüfung des Antrags und der formalen Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens
- Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- Die Bestimmung der Gutachter
- Die Durchführung des Habilitationsverfahrens einschliesslich Probevortrag
- Vorbereitung der Vorlage zur Abstimmung vor der Fakultät
- Die Information der Habilitierenden über den Stand des Verfahrens
- Die Beurteilung der Unterlagen im Rahmen der Umhabilitation bei Personen, die sich bereits an einer anderen Universität habilitiert haben
- Die Beurteilung der Habilitationsäquivalenz bei Personen, die an Universitäten tätig waren, welche das Verfahren der Habilitation nicht kennen
- Die Nachwuchsförderung durch unterstützende Beratung von Anwärtern/-innen auf die Habilitation

§ 4 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus dem/r Vizedekan/in für Nachwuchsförderung (ex officio) sowie je einem habilitierten Fakultätsmitglied aus jedem Fachbereich und einem Vertreter/einer Vertreterin der Gruppierung III, wobei eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu berücksichtigen ist.

§ 5 Wahl der Mitglieder

Die 12 zu wählenden Mitglieder der Kommission werden auf 4 Jahre nominiert; Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Dekanats, der Departemente oder der Fachvertreter durch die Fakultätsversammlung. Die vorzeitige Demission bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt automatisch, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Nachwahlen werden innerhalb von zwei ordentlichen Fakultätssitzungen nach Bekanntgabe des Ausscheidens eines Mitglieds durchgeführt.

§ 6 Organisation

- Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- Zu den entsprechenden Sitzungen wird der/die jeweilige Fachvertreter/-in zusätzlich als Berater/-in ohne Stimmrecht eingeladen. In Fällen, in denen ein Habilitationsverfahren verschiedene Fachgebiete betrifft, bezeichnet der/die Vorsitzende aus dem Kreis der zuständigen Fachvertreter ein Fakultätsmitglied, das alle Aspekte zu würdigen hat.
- Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin.
- Auf Antrag von drei Mitgliedern der Kommission kann eine Sondersitzung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim vorsitzenden Dekanatsmitglied verlangt werden.
- Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder obligatorisch. Bleibt ein Mitglied mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fern, so kann das Dekanat den Ausschluss des Mitglieds bei der Fakultätsversammlung beantragen.
- Die Kommission arbeitet gemäss dem von der Fakultät genehmigten Habilitationsreglement.
- Es wird ein Protokoll erstellt.
- Die Kommission kann Arbeitsgruppen zu speziellen Themen und Aufgaben bilden.
- Die Arbeitsgruppe "Vorprüfung" ist eine feste Arbeitsgruppe der Kommission. Diese besteht aus 5 Mitgliedern der Kommission, die von der Kommission nominiert werden. Das Präsidium der Arbeitsgruppe "Vorprüfung" wird ebenfalls von der Kommission bestimmt.
- Ansonsten organisiert sich die Kommission selbst.

§ 7 Berichtswesen

Die Kommission legt einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit im zurückliegenden Studienjahr vor. Dieser ist dem Dekanat in der ersten Hälfte des Wintersemesters zuzustellen. Der Bericht wird der Fakultätsversammlung im Wintersemester vorgelegt.